



# Aktuelle – Info

## St. Gilgen



Foto: W. Jacher

### Kanal- und Schachtsanierung im gesamten Gemeindegebiet St. Gilgen

Zurzeit werden im Gemeindegebiet St. Gilgen notwendige Kanalsanierungen vorgenommen und es wird ab Mai bis Jahresende zu (Grabungs-) Arbeiten auf den Straßen kommen.

Hinweis: Sollte von der Kanal- und Schachtsanierung Privatgrund betroffen sein, werden jene Grundeigentümer gesondert von der ausführenden Firma kontaktiert.

### Wichtige Info für Hundehalter

Leider müssen wir auch dieses Jahr immer öfter feststellen, dass die Spender für die Hundesackerl oft leer sind, weil dort Sackerl auf Vorrat entnommen werden.



Abbildung 1 Quelle: "Bild: Freepik.com". Dieses Cover wurde mit Ressourcen von Freepik.com erstellt.

Die Spender sind eigentlich für „Notfälle“ gedacht, falls auf das Sackerl vergessen wurde.

Grundsätzlich ist jeder Hundehalter dazu angehalten die Sackerl selbst zu besorgen und immer welche mitzuführen.

### Sperrabfallsammlung Frühjahr 2024

Die jährliche Sperrabfallsammlung findet in der **KW 15** 2024 statt. Wir ersuchen die sperrigen Abfälle erst am Vortag des Abfuhrtermins an den Straßenrand so bereitzustellen, dass diese problemlos in das Sammelfahrzeug geladen werden können.

#### Termine Sperrabfallsammlung

St. Gilgen – Ort und Laim  
Montag, 08.04.2024

Pöllach - Winkl  
Dienstag, 09.04.2024

Abersee  
Mittwoch, 10.04.2024

Ried  
Donnerstag, 11.04.2024

Burgau  
Sperrmüllanlieferung  
Altstoffsammelzentrum  
Au-See

Altholz und Alteisen sind getrennt von sonstigem Sperrabfall bereitzustellen.

Nicht mitgenommen werden: Hausabfall, Verpackungen, Bauschutt, Grünabfall, gefährliche Abfälle (Eternit), Altreifen, Kühlschränke, TV-Geräte, Autobatterien und Elektroaltgeräte; diese sind am Altstoffsammelhof (Abersee) zu entsorgen!

Kostenersatz: Sollte die Sperrabfallmenge den Rahmen von rund 3 m<sup>3</sup> pro Haushalt/Liegenschaft übersteigen, muss ein Kostenersatz (€ 23,- je m<sup>3</sup>) eingehoben werden.

CITIES

Stinkt's dir zum Himmel?

Erteile deinem Müll eine Abfuhr via CITIES-App.



## Gratiskompost am Altstoffsammelhof

Frühjahrsaktion  
in Zusammenarbeit mit der  
SAB-Siggerwiesen.

Die Salzburger  
Abfallbeseitigung Siggerwiesen  
(SAB) verarbeitet den Bioabfall  
aus unserer Gemeinde.



Daraus wird nährstoffreicher  
Qualitätskompost (ÖNORM S  
2200) gewonnen, der sich hervor-  
ragend zur Düngung des Garten-  
bodens (Gemüsebeete) und zur  
Beimischung bei Blumenpflan-  
zungen eignet.

Die SAB stellt in einer Aktion  
auch den Bürgern unserer Ge-  
meinde gratis Biokompost  
(Haushaltsmenge) zur Verfü-  
gung. Ab Mitte April können Sie  
am Altstoffsammelhof Abersee  
zu den Öffnungszeiten „Flora-  
kraft Biokompost“ in Haushalts-  
menge erhalten (solange der  
Vorrat reicht). Da der Kompost  
lose angeliefert wird, bringen Sie  
am besten ein Behältnis (Sack  
etc.) mit.



© Can Stock Photo

## Verpflichtung zum Gehölzschnitt

Immer wieder treten Probleme  
bei Liegenschaften auf, aus den-  
nen Gehölze über die Grund-  
grenze in den öffentlichen Grund  
hinausragen. Vor allem entlang  
von Gehsteigen und Straßen ent-  
stehen dadurch Behinderungen  
für die Benutzer der öffentlichen  
Verkehrsflächen. Auch in den  
Wintermonaten behindern diese

Gehölze aufgrund des Schnee-  
druckes größere Fahrzeuge z.B.  
die Müllabfuhr oder Räumfahr-  
zeuge.

**Liegenschaftseigentümer  
haften** für Unfälle, die sich auf-  
grund eines mangelnden Rück-  
schnittes ereignen. Hecken und  
Bäume, die an Verkehrsflächen  
angrenzen, sind laut § 91 StVO  
vom Grundeigentümer bis an die  
Grundgrenze zurückzuschnei-  
den.

### Tipps für den Rückschnitt

Der Heckenschnitt sollte im  
Frühjahr und im Herbst durch-  
geführt werden (Juni & Oktober)

- Rückschnitt zur Grundgrenze
- Verkehrszeichen, Ampeln und  
die Straßenbeleuchtung müs-  
sen bis auf eine Höhe von 3,20  
Meter freigehalten werden.
- Die Sicht auf den Straßenver-  
lauf im Kurvenbereich darf  
nicht beeinträchtigt sein.
- Genug Abstand zur Straße bei  
Neupflanzungen (Rücksprache  
mit Bauhof)

Wenn Sie die Arbeiten nicht  
selbst vornehmen wollen, em-  
pfehlen wir die Beauftragung ei-  
nes örtlichen Landwirts oder ei-  
nes gewerblichen Liegenschafts-  
betreuers.

Bitte kontrollieren Sie spätes-  
tens jetzt die Zaunanlagen und  
Hecken auf notwendige Pflege-  
maßnahmen und führen Sie die  
erforderlichen Rückschnitte  
durch.

**Nach den Bestimmungen der  
StVO sind die Straßenrand-  
bereiche durch die Grundeig-  
entümer zu pflegen und zu  
säubern und darf dringend  
um Einhaltung dieser Ver-  
pflichtungen im Interesse al-  
ler BürgerInnen und Ver-  
kehrsteilnehmerInnen er-  
sucht werden.**

## Ortspolizeiliche Gesundheits- schutzverordnung

Erlassen von der Gemeindever-  
tretung St. Gilgen am 20. Juli  
1973 gem. § 62 Abs.3 der Salz-  
burger Gemeindeordnung 1965,  
LGBl. Nr. 63/1965, in der Fas-  
sung des Beschlusses der Ge-  
meindevertretung St. Gilgen  
vom 7. Juli 1977, ergänzt gemäß  
Beschluss der Gemeindevertre-  
tung St. Gilgen vom 3.2.2005  
und 24.02.2012 sowie ergänzt ge-  
mäß Beschluss der Gemeinde-  
vertretung St. Gilgen vom  
15.12.2016:

### § 1

- 1) Handlungen und Unterlas-  
sungen, die für sich allein  
oder im Zusammenwirken  
mit anderen Handlungen und  
Unterlassungen geeignet  
sind, durch Lärm-, Staub-,  
Rauch- oder Geruchsentwick-  
lung das örtliche Gemein-  
schaftsleben in einem im Ver-  
hältnis zu den jeweiligen orts-  
üblichen Gegebenheiten un-  
zumutbares Ausmaß zu stö-  
ren und die Umwelt untrag-  
bar zu belästigen, insbeson-  
dere eine Gefahr für das Le-  
ben oder die Gesundheit von  
Menschen durch hygienische  
Missstände herbei zu-führen,  
sind verboten.
- 2) Insbesondere sind, sofern  
nicht bestehende Gesetze und  
Verordnungen des Bundes  
und des Landes Salzburg eine  
diesbezügliche Regelung vor-  
sehen, verboten:
  - a) Außerhalb öffentlicher  
Verkehrsflächen das unnö-  
tige Laufenlassen von Moto-  
ren und das Starten von Mo-  
torrädern und Motorfahr-rä-  
dern, in Durchfahrten oder  
Innenhöfen von Wohnhäu-  
sern und Wohnblocks, sowie  
vor Fremdenbeherbergungs-  
objekten und Campingplät-  
zen; ferner das sportmäßige  
Fahren außerhalb öffentli-  
cher Verkehrsflächen,

insbesondere in Alm- und Waldgebieten;

- b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Straßen, Spazier- und Wanderwegen sowie in Wäldern und auf Badeplätzen und am See in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente der Behörde, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;
- c) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
- d) die gröbliche Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Anlagen usw.;
- e) das nicht rechtzeitige, nicht-regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
- f) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;
- g) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbel und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten;
- h) die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten ist an Wochentagen nur in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und

von 14.00 – 19.00 gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 – 12.00 Uhr gestattet;

- i) Das Holzhacken sowie das Holzschneiden für Brennholzgewinnung und -aufarbeitung mit motorbetriebenen Sägen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres an Wochentagen nur von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nur dort gestattet, wo keine Beeinträchtigung durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienen der Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt wird. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten. Ausgenommen hiervon sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- j) Abfälle die nicht von der Müllabfuhr im Sinne des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr.35/1999, in der geltenden Fassung, erfasst werden, wie Gewerbe- und Betriebsabfälle, Bauschutt, sperrige Gegenstände und dergleichen, dürfen nur an hierfür genehmigten Ablagerungsplätzen abgelagert werden;
- k) Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist generell verboten.

## § 2

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach Art. VII EGVG bestraft.
- 2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände

erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung von St. Gilgen vom 7. April 1955 und 29. November 1956, verlautbart mit Kundmachung der Gemeinde St. Gilgen vom 1. Juli 1971, Zahl 219/1957, welche die gleichen Tatbestände regeln, außer Kraft. Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 03.02.2005 und 24.02.2012 Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016.



## FREGES

St. Gilgener  
Fremdenverkehrseinrichtungs  
GesmbH. & Co.KG

### Perfekte Jobangebote für die Sommerferien 2024 am wunderschönen Wolfgangsee

- Für die Vermietung der Liegen bzw. Schirme und für die Ordnung im Strandbad St. Gilgen am Wolfgangsee wird für die Sommersaison 2024 (Juli und August) eine tüchtige, zuverlässige Person (m/w/d) gesucht. Aufteilung auf 2 Personen und als Ferienjob ab 15 Jahre möglich.
- Für die Parkplätze im Ortsgebiet St. Gilgen wird für August 2024 eine verlässliche Hilfskraft (m/w/d) für die Einweisung der Autos gesucht. Als Ferienjob ab 15 Jahren möglich.
- Job zur Mithilfe in der Ferienbetreuung (m/w/d) von 31.07. bis 01.09.2024. Wenn Sie sich gerne mit Kindern im Volksschulalter beschäftigen (singen, schwimmen, basteln, Ausflüge machen etc.) – dann bitte melden!

#### Informationen:

Tel.: 06227 / 2445 - 0

E-Mail: [gf.freges@gemgilgen.at](mailto:gf.freges@gemgilgen.at)

# STELLEN AUS- SCHR EIB UN G

## Gemeinde St. Gilgen

- IntegrationspädagogIn bzw. AssistentIn (m/w/d) der Integration im Kindergarten St. Gilgen
- KindergartenpädagogIn als AssistentIn bzw. HelferIn (m/w/d) im Kindergarten der Gemeinde St. Gilgen (Karenzvertretung)
- PflegeassistentIn / PflegefachassistentIn (m/w/d) Seniorenwohnhaus „Haus Maria“ St. Gilgen
- DGKP (m/w/d) Seniorenwohnhaus „Haus Maria“ St. Gilgen
- HeimhelferIn (m/w/d) Seniorenwohnhaus „Haus Maria“ St. Gilgen
- PflegehelferIn im Kindergarten St. Gilgen (m/w/d)

#### Informationen:

Tel.: 06227 / 2445 – 0

E-Mail: [office@gemgilgen.at](mailto:office@gemgilgen.at)

#### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Gemeinde St. Gilgen

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Otto Kloiber

Erscheinungsort St. Gilgen